

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 1/2023

20. Januar 2023

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 2
Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee)	2 - 5
Wahlordnung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee)	5 - 11
Wahl des Integrationsbeirates 2023	12
Wahl der Jugendschöffen für die Arbeitsperiode 2024 bis 2028	12
Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Allgäu	13

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Antragstellergemeinschaft Herrn Dr. Mario Löwenstein und Frau Claudia Schäfer-Löwenstein haben mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 03.01.2023, Az. 31-6024-01069/22 die Baugenehmigung zur Teilbaugenehmigung für die Erweiterung des Technikraumes im 2. UG und Umbauarbeiten im 1. UG auf der Flur Nr. 38, 38/8 Gemarkung Wasserburg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 04.01.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee)

Der Kreistag des Landkreises Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie des § 36 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Lindau (Bodensee) folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen die weibliche Form und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Personengruppen ein.

§ 1

Integrationsbeirat

Der Landkreis Lindau (Bodensee) bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den im Landkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeirat.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Lindau (Bodensee). Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung

und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis Lindau (Bodensee) lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Insbesondere wirkt er dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Landkreis zu fördern. Der Integrationsbeirat berät die Kreisgremien sowie die Landkreisverwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis betreffen und zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen oder durch Stellungnahme auf Anforderung der Kreisgremien oder der Landkreisverwaltung.

- (2) Der Integrationsbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 14 Mitgliedern, die die Landkreisbevölkerung mit Migrationshintergrund repräsentieren sowie weiteren ständigen Vertretern. Seine Zusammensetzung soll die Vielfalt der Gruppen und Nationalitäten widerspiegeln und ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weitere ständige Beiratsmitglieder sind je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Lindau (Bodensee) vertretenen Fraktionen, vier Vertreter derjenigen im Landkreis Lindau (Bodensee) aktiven Verbände und Vereine, die nach ihren satzungsgemäßen Zielen die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, die Geschäftsführung des Integrationsbeirates sowie ein Vertreter des Landratsamtes.
- (3) Bei Bedarf zieht der Integrationsbeirat themenbezogen Vertreter weiterer relevanter Institutionen und Behörden beratend zu seinen Sitzungen hinzu.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Beiratsmitglieder mit Ausnahme der Geschäftsführung und des Vertreters des Landratsamtes.

§ 4

Bestellung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund werden aufgrund einer Wahl nach demokratischen Grundsätzen auf die Dauer einer Wahlzeit von sechs Jahren vom Kreistag bestellt. Die Wahl erfolgt getrennt für die einzelnen Gruppen. Die Wahl wird vom Landratsamt Lindau (Bodensee) durchgeführt. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt.
- (2) Die weiteren ständigen Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Organisation auf die Dauer einer Wahlzeit von sechs Jahren vom Kreistag bestellt. Ein Widerruf der Bestellung ist jederzeit möglich; er soll insbesondere erfolgen, wenn das Beiratsmitglied nicht mehr bei der vorschlagenden Organisation tätig ist.

- (3) Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter bestellt.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Integrationsbeirat tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung einer Wahlzeit wird vom Landrat einberufen und geleitet. Der Integrationsbeirat wählt in dieser Sitzung aus dem Kreis der Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese leiten die Sitzungen des Integrationsbeirates und vertreten diesen nach außen.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Für die Sitzungen kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben. Soweit hierbei keine Regelungen getroffen sind, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag sinngemäß. Die Ergebnisse der Beratungen des Integrationsbeirates sind in Niederschriften festzuhalten. Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt.
- (3) Zur Förderung der Ziele der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Lindau (Bodensee) kann der Integrationsbeirat bis zu zweimal jährlich ein öffentliches Integrationsforum für alle relevanten Gruppierungen und Organisationen veranstalten.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.
- (2) Für die noch laufende Wahlzeit des bisherigen Integrationsbeirats gilt die Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) in der Fassung vom Januar 2016 zunächst fort.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee)

Der Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) setzt sich aus folgenden Gruppen mit folgenden 14 Sitzen zusammen:

Gruppe	Anzahl der Mandate	Weitere Anforderungen
1. Gruppe Länder Europäische Union (*Gruppe EU)	7	In der Gruppe müssen mindestens 7 verschiedene (ehemalige) Staatsangehörigkeiten vertreten sein.
2. Gruppe Kontinent Europa ohne Europäische Union (*Gruppe Europa ohne EU)	4	In der Gruppe müssen mindestens 4 verschiedene (ehemalige) Staatsangehörigkeiten vertreten sein.
3. Andere Länder	3	In der Gruppe müssen mindestens 3 verschiedene (ehemalige) Staatsangehörigkeiten vertreten sein.

*Kurzfassung

Erläuterungen:

1. Zu den Gruppen Nrn. 1 bis 3 gehören alle Personen, die mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mehreren Gruppen zugerechnet werden können, dürfen und müssen entscheiden, bei welcher Gruppe sie berücksichtigt werden sollen.
3. Es gelten die Länderzuordnungen zum Stichtag der Wahlberechtigung.

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Lindau (Bodensee), 19.12.2022

Elmar Stegmann

Landrat

Wahlordnung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee)

Der Kreistag des Landkreises Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie des § 36 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Lindau sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 der Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) folgende Wahlordnung:

Vorbemerkung

Die in dieser Wahlordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Wahlordnung und schließen die weibliche Form und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Personengruppen ein.

§ 1

Wahlgrundsätze

Die im Integrationsbeirat vertretenen Mitglieder mit Migrationshintergrund werden aufgrund einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl nach demokratischen Grundsätzen bestellt. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) als Wahlleiter sowie der Wahlvorstand.
- (2) Der Landrat kann seine Aufgaben als Wahlleiter gemäß Art. 37 Abs. 4 LKrO auf einen Bediensteten des Landratsamtes übertragen.
- (3) Der Wahlleiter bestellt einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Als Stellvertreter des Wahlleiters und als Schriftführer sind Bedienstete des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zu bestellen. Als Beisitzer sind Wahlberechtigte unterschiedlicher Nationalität, die deutsch sprechen, zu bestellen.
- (4) Der Wahlleiter kann weitere Bedienstete des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als Hilfskräfte hinzuziehen.

§ 3

Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen aus. Im Rahmen dieser Grundsätze können auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Das aktive Wahlrecht haben:
 1. Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit, jedoch mit gültigem Aufenthaltstitel, sowie
 2. Bürger mit mehreren Staatsangehörigkeiten, von denen eine die deutsche ist, sowie inzwischen eingebürgerte, ehemals ausländische Staatsangehörige auf Antrag, soweit sie am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Lindau (Bodensee) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag nach Satz 1 Nr. 2, der spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein muss, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, gegen die ein rechtskräftiger Ausweisungsbescheid erlassen wurde oder ein Abschiebungsverfahren anhängig ist.
- (3) Der Wahlleiter legt ein Wählerverzeichnis an, in das die Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 5

Wählbarkeit

Das passive Wahlrecht haben Bürger,

1. denen das aktive Wahlrecht nach § 4 zusteht,
2. die sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Landkreis Lindau (Bodensee) rechtmäßig aufhalten, und
3. die der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass sie sich ohne fremde Hilfe verständigen können.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eine Mitteilung über die bevorstehende Wahl. Darin werden sie aufgefordert, sich um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag für eine Gruppe zu bewerben sowie an der Wahl teilzunehmen.
- (2) Bewerbungen sind unbeachtlich, wenn
 1. sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Landratsamt Lindau (Bodensee) eingegangen sind,
 2. sie nicht auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgt sind,
 3. der Bewerber nicht über das passive Wahlrecht verfügt, oder

4. sie nicht die erforderlichen Angaben über den Bewerber enthalten oder wenn diese Angaben nicht lesbar sind.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Bewerbungen und nimmt sie in den Wahlvorschlag der betreffenden Gruppe auf. Die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags bestimmt der Wahlleiter durch Los.
- (4) Der Wahlleiter erstellt anhand der Wahlvorschläge den Stimmzettel.
- (5) Liegt für einen Sitz keine geeignete Bewerbung vor, so findet für diesen Sitz keine Wahl statt. Das weitere Verfahren regelt § 12 Abs. 2.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Der Wahlleiter gibt den Wahltag sowie den Ablauf der Abstimmungszeit spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag, die Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt.
- (2) Das Landratsamt Lindau (Bodensee) benachrichtigt jeden Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und übersendet zugleich den Stimmzettel.

§ 8 Stimmabgabe

- (1) Für die Stimmabgabe ist Folgendes zu berücksichtigen. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 14 Stimmen. Er kann dabei in der
- a. Gruppe Europa bis zu 7 Stimmen abgeben.
 - b. Gruppe Europa ohne EU bis zu 4 Stimmen abgeben.
 - c. Gruppe Andere Länder bis zu 3 Stimmen abgeben.

Jeder Bewerber kann nur eine Stimme erhalten.

- (2) Bei der Stimmabgabe kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt die auf der Wahlbenachrichtigung vorgedruckte Erklärung, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die unterschriebene Wahlbenachrichtigung in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Er sorgt dafür, dass der Wahlbrief beim Landratsamt bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Landratsamt darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

- (3) Hat ein Wahlberechtigter den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der auf der Wahlbenachrichtigung vorgedruckten Erklärung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

§ 9

Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Das Landratsamt sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Es vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit und an den folgenden Tagen eingegangenen Wahlbriefe „Eingang nach Ablauf der Abstimmungszeit“.
- (2) Nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt das Landratsamt die vor Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand. Dieser beginnt unverzüglich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe werden vom Landratsamt ungeöffnet verpackt und dem Wahlleiter übergeben. Dieser stellt sicher, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist und nach endgültigem Abschluss der Wahl vernichtet wird.

§ 10

Zulassung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen die Wahlbenachrichtigung und den Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlbrief keinen Anlass zu Bedenken gibt, wird im Wählerverzeichnis ein Stimmabgabevermerk angebracht und dann der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt. Die Wahlbenachrichtigungen werden gesammelt.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag keine gültige Wahlbenachrichtigung beigefügt ist,
 3. die Erklärung auf der Wahlbenachrichtigung nicht unterschrieben ist,
 4. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 5. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
 6. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und ordnungsgemäß unterschriebener Wahlbenachrichtigungen enthält,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
 9. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 10. der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht wahlberechtigt ist.

- (3) Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Wurde ein Wahlbrief zurückgewiesen, wird die einsendende Person nicht als wählende Person gezählt; ihre Stimme gilt als nicht abgegeben.

§ 11

Prüfung der Stimmzettelumschläge und Auswertung der Stimmzettel

- (1) Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken, Abweichungen sind ggf. zu erläutern. Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und der Stimmzettel entnommen. Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet. Der Stimmzettel wird sodann nach Gruppen getrennt ausgewertet.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
1. nicht vom Wahlleiter ausgegeben sind,
 2. äußere Merkmale aufweisen, die sie von den anderen Stimmzetteln unterscheiden,
 3. durchgestrichen, durchgerissen oder in unzulässiger Weise beschrieben sind, oder
 4. den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen.
- (3) Das Ergebnis der Stimmauszählung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter in deutscher Sprache im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht.

§ 12

Bestellung der Beiratsmitglieder

- (1) Der Kreistag bestellt auf der Grundlage des Wahlergebnisses die Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund. Er kann vom Wahlergebnis dann abweichen, wenn wichtige Gründe in der Person des gewählten Beiratsmitglieds vorliegen.
- (2) Hat für einen Sitz nach § 6 Abs. 5 keine Wahl stattgefunden, so bestellt der Kreistag einen geeigneten Vertreter für diesen Sitz.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind über ihre Wahl und Bestellung zu benachrichtigen. Ebenso sind alle weiteren Bewerber über das Wahlergebnis zu benachrichtigen.

§ 13**Beendigung der Mitgliedschaft im Integrationsbeirat**

- (1) Die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder im Integrationsbeirat endet regelmäßig mit Ablauf der 6-jährigen Wahlzeit. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist und sich der neue Integrationsbeirat konstituiert hat.
- (2) Der Kreistag kann ein Beiratsmitglied von einer Tätigkeit im Integrationsbeirat ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe in seiner Person vorliegen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund geht vorzeitig verloren mit dem Verlust der Wählbarkeit oder wenn das Mitglied die Bundesrepublik länger als neun Monate ununterbrochen verlassen hat. Im Übrigen kann ein Beiratsmitglied auf Antrag aus seinem Amt entlassen werden; hierüber entscheidet der Kreistag.
- (4) Der Kreistag beruft an Stelle eines ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes denjenigen nach Satzung geeigneten Bewerber der Wahlvorschlagsliste einer Gruppe mit der nächst niedrigeren Stimmenanzahl. Vor der Berufung ist eine erneute schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers durch den Wahlleiter einzuholen. Gibt es keine weiteren Bewerber auf der Wahlvorschlagsliste, so verfährt der Kreistag nach § 12 Abs. 2; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 14**Beendigung der Tätigkeit des Integrationsbeirates**

- (1) Der Integrationsbeirat hat seine Tätigkeit auf Beschluss des Kreistages Lindau (Bodensee) einzustellen.
- (2) Mit dem Beschluss nach Abs. 1 endet auch die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Wahlordnung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) in der Fassung vom Januar 2016 außer Kraft.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 19.12.2022
Elmar Stegmann, Landrat

Wahl des Integrationsbeirates 2023

Gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) lege ich den Wahltag für die Neuwahl des Integrationsbeirates sowie das Ende der Abstimmungszeit auf folgenden Zeitpunkt fest:

Donnerstag, 25. Mai 2023, 18:00 Uhr

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau, den 11.01.2023
Carina Seiler, Wahlleitung

Wahl der Jugendschöffen für die Arbeitsperiode 2024 bis 2028

In diesem Jahr ist die Wahl der Jugendschöffen für die Arbeitsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 durchzuführen. Jugendschöffe kann nur werden, wer Deutscher und zu Beginn der Amtsperiode mindestens 25 Jahre ist und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zuständige Jugendhilfeausschuss des Landkreises soll bei der Erstellung der Vorschlagsliste nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung berücksichtigen, insbesondere erzieherisch befähigte und in der Jugendernziehung erfahrene Menschen. Hierfür kommen insbesondere auch Eltern und Ausbildungsleiter in Betracht.

Bewerbungen und Vorschläge für das Jugendschöffenamt können bis zum 17.03.2023 beim Fachbereich Jugend und Familie - Jugendamt - des Landkreises Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33, 88131 Lindau (Bodensee) eingereicht werden. Die einzureichenden Unterlagen müssen Angaben zum Familiennamen (eventuell auch Geburtsnamen), Vornamen, Familienstand, Geburtsdatum und -ort, in der Wohnsitzgemeinde wohnhaft seit, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adresse, kurze Angabe über erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendernziehung und ggf. Angaben zu früheren Schöffentätigkeiten (Wahlperiode) enthalten. Geeignete Formulare finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-lindau.de > Gesellschaft-Soziales-Ukraine-Hilfe > Jugendschöffenwahl.

Der Jugendhilfeausschuss wird voraussichtlich am 17.04.2023 in öffentlicher Sitzung die Vorschlagsliste erstellen. Die Vorschlagsliste wird nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses eine Woche lang im Landratsamt öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), den 12.01.2023
Carina Seiler, Geschäftsbereichsleitung
Jugend, Soziales und Migration

Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Allgäu

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung geänderten Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 Wasserwirtschaft des Regionalplanes der Region Allgäu beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Der geänderte Entwurf zur Fortschreibung wird beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau (Bodensee), Zimmer 312 **vom 23. Januar bis einschließlich 6. März 2023** von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Für die Einsichtnahme ist ein Termin erforderlich. Darüber hinaus ist der geänderte Entwurf zur Fortschreibung unter www.regierung.schwaben.bayern.de (unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen) und unter www.region.allgaeu.org im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an rpv.allgaeu@kaufbeuren.de als dem Träger der Regionalplanung zu richten. **Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden.** Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Kaufbeuren, 11.01.2023
Regionaler Planungsverband
Stefan Bosse, Vorstandsvorsitzender
EAPI 6160